

Zusatzversicherung der Deutschsprachigen Gemeinschaft für ehrenamtliche Tätigkeiten

Im Rahmen dieses Merkblatts können Sachverhalte nur verkürzt dargestellt werden. Wir weisen deshalb darauf hin, dass dieses Merkblatt ohne Gewähr veröffentlicht wird und dass dies keine rechtsverbindlichen Informationen sind. Sie geben eine erste fachlich fundierte Auskunft. Bei speziellen Fragestellungen empfehlen wir, entsprechende Fachleute zu Rate zu ziehen.

Laut Gesetz über die Rechte der Freiwilligen¹ müssen VoGs und faktische Vereinigungen² eine Versicherung abschließen, die mindestens die zivilrechtliche Haftung der Vereinigung absichert, für den Fall, dass Ehrenamtliche Schäden bei Drittpersonen verursachen.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft bietet eine Sammelversicherung für Ehrenamtliche an, die über diese gesetzliche Verpflichtung hinausgeht und folgende Bereiche abdeckt:

- Haftpflicht
- Körperschäden
- Rechtsschutz (zivil- und strafrechtliche Verteidigung)

Damit haben kleine VoGs und faktische Vereinigungen mit Sitz in den neun deutschsprachigen Gemeinden mit wenigen Aktivitäten eine einfache und kostenlose Möglichkeit an, sich zu versichern.

Der Versicherungsschutz gilt sowohl während der Aktivität als auch auf dem Weg zu und von den Tätigkeiten. Das Fahrzeug des Ehrenamtlichen ist darüber jedoch nicht versichert.

Achtung: Über diese Versicherung der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden die Ehrenamtlichen versichert, die im Rahmen einer Veranstaltung ehrenamtlich aktiv sind. Der Verein selbst oder Teilnehmer an einer Veranstaltung sind darüber nicht versichert.

Für Aktivitäten im Karneval bedeutet dies: Umzüge können nicht versichert werden, da die dort mitlaufenden Personen nicht als Ehrenamtliche einzustufen sind, sondern als Teilnehmer. Fragen Sie im Sektor nach, welche Gruppenversicherungen hierfür bestehen. Ehrenamtliche Wagenbauer sowie ehrenamtliche Organisatoren und Helfer von bspw. Kappensitzungen können jedoch während dieser Aktivität versichert werden.

¹ 3. Juli 2005 – Gesetz über die Rechte der Freiwilligen, Art. 6.

² Für faktische Vereinigungen besteht diese Verpflichtung nur, wenn sie mindestens eine Person unter Arbeitsvertrag haben, oder sie als Unterteilung (Sektion) einer Rechtsperson oder einer Vereinigung betrachtet werden können (Beispiel: Pfadfinder, Rotes Kreuz...). Allen anderen faktischen Vereinigungen wird jedoch dringend empfohlen, eine solche Versicherung abzuschließen. Anderenfalls haften die Mitglieder persönlich, wenn Ehrenamtliche bei Aktivitäten für die Vereinigung Schäden an Drittpersonen verursachen. Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gemeinden, ÖSHZ etc.) fallen ebenfalls unter diese Verpflichtung.

Verfahren

Jede VoG oder faktische Vereinigung hat pro Kalenderjahr Anrecht auf maximal 200 Kreditpunkte. Für jeden Ehrenamtlichen wird pro Tag, an dem er versichert ist, ein Punkt abgezogen. Die Freiwilligenorganisation kann ihre 200 Kreditpunkte nach Belieben nutzen und die Freiwilligen für Tätigkeiten an verschiedenen Kalendertagen versichern.

Übersteigen die ehrenamtlichen Aktivitäten das begrenzte Kontingent bei der Zusatzversicherung, so muss der Verein eine separate Haftpflichtversicherung abschließen.

Berechnungsbeispiel

8 Ehrenamtliche sind jeweils bei 4 Veranstaltungen aktiv. Jede Veranstaltung dauert 2 Tage. Berechnung: 8 Ehrenamtliche x 4 Veranstaltungen x 2 Tage ergeben 64 Punkte; damit bleibt noch ein Kontingent von 136 Punkten bis zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kreditpunkte stehen jedes Jahr erneut zur Verfügung.

Prozedur

- ✓ Einmaliger Zulassungsantrag beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- ✓ Prüfung der Berechtigung. Achtung: Die Versicherung gilt nicht für Einrichtungen der öffentlichen Hand, beispielsweise Gemeinden, Gemeinschaft, Provinz und nicht für Einrichtungen bzw. Organisationen, die in einem besonderen Verhältnis zu der öffentlichen Körperschaft stehen (paragemeinschaftliche Einrichtungen, Dienststellen, Kirchenfabriken). Schulen sind ebenfalls ausgeschlossen und werden i.d.R. über den Träger versichert.
- ✓ Die Daten der Vereinigung werden an die Versicherungsgesellschaft Ethias weitergeleitet.
- ✓ Ethias teilt der Organisation einen Zahlencode mit. Damit ist die Vereinigung als Versicherungsnehmer registriert.
- ✓ Bitte geben Sie bei jeder Korrespondenz mit der Versicherung den Code an.
- ✓ Bitte teilen Sie Ethias **zeitig vor der Veranstaltung** mit, welche ehrenamtliche Tätigkeit Sie zu welchem Zeitpunkt versichern möchten und nennen Sie die Anzahl der zu versichernden Personen (Ehrenamtliche). Dabei müssen keine Namen genannt werden.
- ✓ Für die Mitteilung über die bevorstehende Veranstaltung gibt es ein einfaches Formular.

Kontakt

Marieke Gillissen, marieke.gillessen@dgov.be, Tel.: 087/789 627

Deckungssummen³

Zivilhaftung

- Personenschäden (pro Schadensfall): 33.121.881,81 EUR
- Sachschäden (pro Schadensfall): 1.656.094,09 EUR

Zivil- und strafrechtliche Verteidigung

- Zivilverteidigung: siehe Zivilhaftung
- Strafverteidigung (pro Schadensfall): 50.000,00 EUR

Durch Unfall verursachte Körperschäden bei Freiwilligen, die an der Organisation und Ausführung einer versicherten Tätigkeit mitwirken

* Behandlungs- und Beerdigungskosten

- medizinische Kosten, die im Tarifverzeichnis des LIKIV aufgeführt sind: bis zu 100 % des genannten Tarifs
- Zahnprothese:
 - o maximal pro Schadensfall: 844,14 EUR
 - o maximal pro Zahn: 211,03 EUR
- Transportkosten des Opfers: Arbeitsunfalltarif
- Beerdigungskosten: bis zu 1.046,73 EUR
- Schäden am Eigentum der Versicherten (Fahrzeuge ausgenommen): bis zu 5.064,82 EUR.
Eigenbeteiligung in Höhe von 506,48 EUR pro Schadensfall. Diese Garantie wird nur gewährt, wenn das Opfer gleichzeitig Körperschäden erlitten hat.

* Pauschalentschädigungen

- im Todesfall (pro Opfer): 20.259,28 EUR
- bei dauerhafter Invalidität (pro Opfer): 50.648,19 EUR
- bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit: pro Opfer 15,19 pro Tag, ab dem 31. Tag nach dem Unfall. Entschädigung während 75 Wochen (ab dem Tag nach dem Unfall), nach Intervention der Krankenkasse und bis zur Höhe des tatsächlichen Lohnverlustes.

Rechtsschutz

Bis zu einem Betrag von 50.000,00 € pro Schadensfall (Honorare, Ermittlungs- und Verfahrenskosten, Rechtsanwälte, Gutachten). Ziel = Wiedergutmachung der Schäden erreichen, die die Versicherten durch das Verschulden von Drittpersonen erlitten haben.

Die o.g. Beträge werden jährlich indexiert. Die genannten Garantien gelten sowohl während der Aktivität als auch auf dem Weg zu und von den Tätigkeiten. Die Versicherung gilt weltweit (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada) insofern die Einrichtung in Belgien ansässig ist.

³ Auszug aus der Police 45.188.153, Stand 01.01.2026

Ausschlüsse

Sind nicht abgedeckt:

- Kraftfahrzeugpflichtversicherung (eigene Gesetzgebung),
- Ansprüche, die sich aus Bergsenkungen ergeben,
- Ansprüche aufgrund von Kriegshandlungen und Aufruhr,
- Ansprüche, die sich aus Verwendung von Sprengstoffen oder Kernenergie ergeben,
- Streitigkeiten, die sich auf Mieten und Mietnebenkosten jeglicher Art für Gebäude beziehen, die vom Versicherungsnehmer gemietet wurden,
- die Einziehung von Steuern, Beiträgen, Gebühren, Abgaben aller Art,
- die Einziehung von Zwangsgeldern, Verzugszinsen und anderen Strafklauseln,
- Ansprüche gegen den Vertragspartner des Versicherungsnehmers wegen Nichterfüllung, mangelhafter oder verspäteter Erfüllung eines Vertrags.

In begründeten Fällen kann Ethias die Intervention ablehnen; siehe Objektivitätsklausel der Police 45.188.153.

Muss ein Gerichtsverfahren eingeleitet werden, so ist Ethias zu informieren.